Angeschlagen am: 23. April 2024
Abgenommen am: 23. Mai 2024

GEMEINDEAMT MARIA ALM

A-5761 Maria Alm
Am Gemeindeplatz 3
DVR: 0108341
Tel.:+43 (0) 6584/7705
am Steinernen Meer
(Land Salzburg)
gemeinde@maria-alm.at
www.maria-alm.at

Zahl: BA 11/2024 **Datum:** 23.04.2024

K U N D M A C H U N G

In der Angelegenheit:

Rieder Andrea, 5761 Maria Alm, Unterberg 5;
Baubehördliche Bewilligung für
a.) Zubaumaßnahmen beim Wohnhaus „Unterberg 5“, auf den Grundstücken 419/3 sowie .159, je KG Aberg
b.) die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstandes zum Grundstück 419/5, KG Aberg

findet am Donnerstag, den 23.05.2024 um 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

an Ort und Stelle

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 8 Absatz 2, Baupolizeigesetz 1997 sind zur mündlichen Verhandlung die Parteien persönlich zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiermit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Die rechtzeitige Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde hat gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Pinzgau Mitte eGen, IBAN: AT88 3505 3000 2601 0371, BIC: RVSAAT2S053
Volksbank Salzburg, IBAN: AT32 4501 0000 6110 0038, BIC: VBOEATWWSAL
UID-Nr. ATU 43694105

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Von einer Vollmacht kann jedoch abgesehen werden, wenn Sie durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen vertreten werden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Bauakt

Ort der Einsichtnahme:
Gemeindeamt Maria Alm

Zeit der Einsichtnahme:
während den Amtsstunden

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Hinweis: Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jeder Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Für den Bürgermeister

GEMEINDE MARIA ALM
Land Salzburg
Verw. Bez. Zell am See
am Steinernen Meer

Matthias Slowiok, Bauamtsleiter